

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 54 (1912)

Heft: 10

Rubrik: Fragekasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der deutsche Veterinärkalender pro 1912/13. Von Prof. Dr. Schmalz - Berlin und seinen Mitarbeitern Dr. Arndt, Dr. Ellinger, Prof. Dr. Glage, Vet., Rat Hartenstein, Prof. Dr. Regenbogen - Ober-Stabsvet. Schade, Prof. Dr. Schlegel und Prof. Dr. Töpper im Verlag von R. Schoetz, Wilhelmstrasse 10, Berlin, ist erschienen und kostet, wie bis anhin, 5 Mk.

Der Name Kalender, der doch nur die zeitliche Jahreseinteilung einschliesst, passt eigentlich für dieses inhaltsreiche Werk nicht recht. Tatsächlich handelt es sich um ein wohl durchdachtes und trefflich zusammengestelltes Vademecum für den praktischen Tierarzt, indem alle das Gedächtnis spezifisch und zu sehr belastenden Momente, also Zahlen, Wortlaut von Gesetzesparagraphen usw., die bei der Ausübung der Praxis in Betracht fallen, hier Platz gefunden.

Dieser neue, 24. Jahrgang, hat seine bisherige Form beibehalten. Neben dem Kalendarium und den so zweckmässigen Einlageheftchen für Tagesnotizen, finden wir einen ersten Hauptteil der Veterinärpolizei, Gewährleistung und Fleischbeschau gewidmet; es folgen das Kapitel der Therapie und Arzneimittel und die verschiedenen Tabellen über Löslichkeit Gewicht usw. In einem Separatbändchen sind sodann enthalten gesetzliche Vorschriften, die auf den tierärztlichen Stand Bezug haben, Honorar, Verwaltung usw., sowie die Diagnostik der wichtigsten Bakterien, Untersuchungsmethoden von Harn und Milch und Einiges aus der Fütterungslehre. Der III. Teil, welcher das Personalverzeichnis enthält, ist noch nicht fertig gestellt, da das Resultat einer amtlichen Erhebung des Veterinärpersonals in Preussen abgewartet werden will. Passen auch die Gesetzesparagraphen nicht für unser Land, so enthalten die andern Abschnitte, namentlich die Therapie und Arzneimittellehre so viel Unentbehrliches und notabene stets Neues, dass die Anschaffung dieses Werkes immer wieder empfohlen werden kann.

E. Z.

Fragekasten.

Da auf die öffentliche Anfrage von Herrn Dr. Salvisberg betr. Geniessbarkeit des Fleisches von

Pferden mit Hämoglobinurie (Heft 9) noch keine Antworten eingelaufen, so werden die Herren Kollegen, welche sich mit der Fleischschau in Pferdeschlachthäusern zu befassen haben, hierdurch freundlichst ersucht, ihre Ansicht und die Praxis in ihrem Kanton mitzuteilen. In manchen Fragen überlässt die eidg. Gesetzgebung den Kantonen weitere Ausführungsbestimmungen, und es ist darum nicht undenkbar, dass auch über diese konkrete Frage die Praxis sich verschieden ausgebildet hat.

Allgemein darf gesagt werden, dass die Hämoglobinurie nicht ansteckend ist, dass von einer Erkrankung des Menschen infolge Genuss von Fleisch hämoglobinurämischer Pferde mit Sicherheit nichts bekannt ist, dass mithin ein Grund nicht vorliegt, Pferde, welche wegen dieser Krankheit geschlachtet wurden, dem Konsum zu entziehen. Dagegen können infolge von Decubitus sich Läsionen und Wundinfektionen einstellen, welche das Fleisch derart ekelhaft oder infiziert erscheinen lassen, dass es ganz oder teilweise beschlagnahmt werden muss. Nicht die Krankheit an sich, sondern ihre etwaigen Folgezustände erheischen Beurteilung von Fall zu Fall.

V e r s c h i e d e n e s .

Resolution des Vereines bernischer Tierärzte. Der *Verein bernischer Tierärzte* hat an seiner Sitzung vom 30. Juni 1912 für den Fall, dass die Replik des Kollegen Dr. Schwyter im Schweizer Archiv für Tierheilkunde nicht aufgenommen werde, folgende Resolution zur Veröffentlichung im Archiv gefasst:

1. Der Artikel Dr. Schwyter's in Nr. 2 des Schweizer Archiv war derart gehalten, dass jedermann, der die obwaltenden Verhältnisse auch nur einigermassen kennt, wusste, dass seine Worte nicht an die Allgemeinheit der